

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine als Geschäft der laufenden Verwaltung - Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

03.09.2020

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

08.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen, sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, kann die Stadt gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig auf Antrag Zuwendungen gewähren.

Laut der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Gemäß Buchstabe f) dieser Richtlinie gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 €.

Der Verwaltung liegen die in der Anlage unter den laufenden Nrn. 1 – 11 aufgeführten Anträge der Priorität I bis Priorität IV mit einer Antragssumme von bis zu 5.000,00 € vor. Die Verwaltung beabsichtigt, Zuschüsse im entsprechenden Umfang zu gewähren und bittet um Kenntnisnahme.

Herlitschke

Anlage/n:

Übersicht über die vorliegenden Anträge

Anlage zu Mitteilung 20-14056 - Zuschüsse

lfd. Nr.	Antragsteller	Grund der Zuschussgewährung	voraus. zuwendungsfähige Gesamtausgaben	50 % der voraus. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	vom Verein beantragter Zuschuss	Priorität	Entscheidung der Verwaltung
1	Braunschweiger Schützengesellschaft 1545 e.V.	Umbau der Waffenkammer	15.953,34 €	7.976,67 €	5.000,00 €	I	5.000,00 €
2	Billard Sport Braunschweig e.V.	Aufbau, Ausrichtung und Neubezug der Billardtische	6.125,00 €	3.062,50 €	3.062,50 €	II	3.062,50 €
3	Braunschweiger Männer-Turnverein e.V.	Austausch der Platinen in den Fecht-Meldern	668,56 €	334,28 €	334,25 €	II	334,25 €
4	Billard Sport Braunschweig e.V.	Anschaffung 24 Sitzgelegenheiten für Spieler	803,88 €	401,94 €	401,94 €	III	401,94 €
5	Billard Sport Braunschweig e.V.	Anschaffung Poolbillard Turniertisch und 6 elektronische Spielstandsanzeigen	5.631,89 €	2.815,94 €	2.815,44 €	III	2.815,44 €
6	Billard Sport Braunschweig e.V.	Anschaffung von LED-Spielfeldbeleuchtung für Billard- und Snookertische	870,48 €	435,24 €	435,24 €	III	435,24 €
7	Braunschweiger Männer-Turnverein e.V.	Neuanschaffung von Groß- und Kleingeräten für die Turnabteilung	5.909,06 €	2.954,53 €	2.954,53 €	III	2.954,53 €
8	Braunschweiger Männer-Turnverein e.V.	Neuanschaffung von zwei Keilmatten für die Cheerleadingabteilung	477,89 €	238,94 €	238,94 €	III	238,94 €
9	Braunschweiger Männer-Turnverein e.V.	Neuanschaffung von zwei Torwartausrüstungen für die Hockeyabteilung	3.259,00 €	1.629,50 €	1.629,50 €	III	1.629,50 €
10	Billard Sport Braunschweig e.V.	Um- und Ausbauarbeiten Vereinsheim - Farb- und Elektroarbeiten	4.886,78 €	2.443,39 €	2.443,39 €	IV	2.443,39 €
11	Polzeisportverein Braunschweig e.V. 1921	Überdachung einer Bogenschießanlage	2.503,47 €	1.251,74 €	1.250,00 €	IV	1.250,00 €
					<u>20.565,73 €</u>		<u>20.565,73 €</u>

<i>Betreff:</i> Sportareal Leiferde
Beantwortung der mündlichen Anfrage aus der Sitzung des Sportausschusses am 6. Juli 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 01.09.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (zur Kenntnis)	08.09.2020	Ö

Sachverhalt:

In der Sportausschusssitzung am 06.07.2020 wurde in Zusammenhang mit dem Sportareal Leiferde nach der Zeitschiene für die Umbauten an der GS Stöckheim-Leiferde gefragt. Ebenso wurde um nähere Informationen zu den Interimscontainern gebeten.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Interimsmaßnahme wird voraussichtlich ab Ostern 2021 starten und mindestens 1,5 Jahre dauern (geplante Übergabe des Neubaus August 2022).

Die Containeranlage für den VfL wird auf Basis der heute vorhandenen Räume angefragt bzw. ausgeschrieben. Es sollen alle heute vorhandenen Räume abgebildet werden. Da die Grundausstattung eines Container-Mietsystems keine flexible Gestaltung der Nassräume zulässt, kann es aus jetziger Sicht nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass in der Interimslösung weniger Duschen vorhanden sein werden. Dies wird sich allerdings erst mit Abgabe der Angebote zeigen. Ausgeschrieben wird mit der jetzigen Anzahl der Duschen. Ziel ist es, dem VfL Leiferde den vorhandenen Bestand in der Interimslösung zur Verfügung zu stellen.

Herlitschke

Anlage/n:
keine

Betreff:

Neubau eines Sportfunktionsgebäudes für den VfL Leiferde

Empfänger:

 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

27.08.2020

Beratungsfolge:

		Status
Sportausschuss (Vorberatung)	08.09.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	15.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte, ein neues Sportfunktionsgebäude für den VfL Leiferde zu errichten:

- Auf der Sportanlage des VfL Leiferde wird im Bereich des ehemaligen Grabelandes an der südlichen Stirnseite des Rasengroßspielfeldes ein neues Sportfunktionsgebäude errichtet.
- Dabei sollen die bereits existierenden planerischen Grundlagen der in der Vergangenheit gebauten Sportfunktionsgebäude (bspw. des SV Gartenstadt), möglichst unter Einbindung des damaligen Architekten, genutzt werden.
- Aufgrund des anstehenden Wegfalls der derzeit genutzten Umkleide- und Duschräume in den Kellerräumen der Grundschule Leiferde, die für einen Ganztagsbetrieb umgebaut wird, sind die Planungen so abzuschließen, dass im Frühjahr 2021 ein Baubeginn möglich wird.
- Der Rat hat mit dem Haushalt 2020 eine Verpflichtungsermächtigung für das Projekt „IGS Volkmarode / Schaffung Kunstrasenfeld“ (5E.670069) in Höhe von 500.000 Euro beschlossen. Nachdem die dazugehörigen Planungen durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 7. Juli 2020 gestoppt wurden (Vorlage 20-13762-01), kann haushaltsrechtlich die nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung für das Kunstrasenfeld für eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den Neubau eines Sportfunktionsgebäudes für den VfL Leiferde genutzt werden.
- Zur Reduzierung des benötigten Finanzbedarfs soll ergänzend geprüft werden, Mittel aus dem Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ oder anderer Bundes- oder Landesförderungen zu beantragen.

Sachverhalt:

Einstimmig hat der Rat der Stadt Braunschweig die Verwaltung in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 darum gebeten, nach der Sommerpause 2019 ein Konzept inklusive Kostenschätzung

für den Neubau eines Sportheims für den VfL Leiferde auf oder neben dem Sportplatzgelände an der Lüdersstraße in kostengünstiger Modulholzständerbauweise und mit identischem Raumprogramm zu dem des neuen Vereinsheims des SV Gartenstadt vorzulegen. Der Rat hat damit seinen grundsätzlichen Willen bekundet, auch für den VfL Leiferde perspektivisch einen solchen Neubau zu ermöglichen (vgl. Vorlage 19-10588).

Grund hierfür ist, dass sich das alte Vereinsheim in Leiferde mehr als zweihundert Meter vom Sportplatz entfernt im alten Bahnhof befindet, während die Duschen und die Umkleidekabinen des Vereins wiederum im Keller der Grundschule gegenüber dem Sportplatz gelegen sind. Die Sportler müssen also jeweils zunächst über den großen Parkplatz vor dem Kindergarten und den Schulhof zu den Kellerräumen gehen, um sich umzuziehen oder nach dem Sport auch dort duschen zu können. Zusammenkünfte sind wiederum nur in dem vom Sportplatz und den Umkleiden verhältnismäßig weit entfernt gelegenen Vereinsheim möglich. Ein derartiger Aufbau ist nicht mehr zeitgemäß und in dieser Form in Braunschweig einmalig.

Da das Schulgebäude in Leiferde als Außenstelle der Stöckheimer Grundschule im Rahmen der Umwandlung für den Ganztagsbetrieb grundlegend saniert werden soll, entfallen zusätzlich temporär die Umkleiden und Duschen für den Verein. Für die Bauzeit soll eine Unterbringung in Sanitärcontainern erfolgen. Diese vorgestellte Lösung bietet nach den bisher bekannten Plänen vermutlich jedoch noch weniger Kapazitäten, als derzeit in den bereits beengten Verhältnissen mit Blick auf die Größe der Umkleiden, Anzahl der Kabinen, Schiedsrichterkabinen und Duschen vorhanden sind (vgl. Vorlage 20-13775-01). Nach Abschluss der Bauarbeiten sollen die Sportler dann wieder die bisherigen Räumlichkeiten in der Schule nutzen, deren Schulbetrieb durch die Einführung des Ganztagsbetriebes ausgeweitet wird.

Ausgangslage für den Ratsbeschluss im Juni 2019 war die Errichtung eines Gebäudes nach dem Vorbild des Vereinsheims des SV Gartenstadt und weiterer Sportvereine, deren Vereinsheime inklusive Umkleiden und Duschen einer gleichen Konzeption entstammen und so kostengünstig erstellt werden konnten.

Laut Mitteilung der Verwaltung bieten sich als Standorte für den Neubau eines Sportheims für den VfL Leiferde zwei bereits im Sportausschuss im März 2020 vorgestellte Standortvarianten im Bereich des ehemaligen Gabelandes an der südlichen Stirnseite des Rasengroßspielfeldes an (vgl. Vorlage 20-13760-01). Hier könnte ein solches Sportfunktionsgebäude in die aktuellen Planungen des dort zu entwickelnden Sportareals mit geplanter Bogenschießanlage und Kunstrasenkleinspielfeld einbezogen werden.

Um unnötige Kosten für die Bereitstellung der Container, aber auch unnötige Baumaßnahmen nach einer vorübergehenden Sperrung für immerhin ein bis anderthalb Jahre zu vermeiden, ist ein schneller Abschluss der Planung und ein früher Baubeginn im Frühjahr 2021 nötig.

Aufgrund der Entscheidung des VA vom 7. Juli 2020 erfolgt die geplante Instandsetzung und Modernisierung der Schulsportanlage der Sally-Perel-Gesamtschule aus Mitteln des Globalansatzes zur Instandhaltung von Sportstätten (Projekt 4S.670048) und des Projektes 4S.670051 zur Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen für Schulsportfreianlagen. Die Verpflichtungsermächtigung für das Projekt „IGS Volkmarode / Schaffung Kunstrasenfeld“ (5E.670069) musste nicht und muss nicht mehr in Anspruch genommen werden und kann haushaltsrechtlich für die neue Maßnahme „Neubau eines Sportfunktionsgebäudes für den VfL Leiferde“ genutzt werden. Zur Reduzierung des insgesamt benötigten Finanzbedarfs soll ergänzend auch geprüft werden, in welcher Form Mittel aus dem Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ oder anderer Bundes- oder Landesförderungen zur Deckung der Baukosten herangezogen werden können.

Gez. Christoph Bratmann, Vorsitzender der SPD-Fraktion

Gez. Thorsten Köster, Vorsitzender der CDU-Fraktion

Anlagen: keine

Betreff:
Standardraumprogramm für 1-, 2- und 3-Fach-Sporthallen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 28.08.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	08.09.2020	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	18.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	22.09.2020	N

Beschluss:

Das als Anlage beigefügte Standardraumprogramm (SRP) für 1-, 2- und 3-Fach-Sporthallen wird beschlossen.

Sachverhalt:

Für den Neubau von Sporthallen, den Umbau oder die Erweiterung entwickelt die Verwaltung standortspezifische Raumprogramme, die den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Bis zur Erstellung der Raumprogrammvorlagen gibt es einen intensiven Abstimmungsprozess mit dem Behindertenbeirat Braunschweig e. V. und insbesondere zwischen Schul-, Hochbau-, Sport- und Finanzverwaltung. Dieser Abstimmungsprozess kann künftig durch das SRP für 1-, 2- und 3-Fach-Sporthallen verkürzt werden, da in diesem allgemeingültige Standards festgelegt werden, die einen Orientierungsrahmen bei der Planung konkreter Einzelprojekte bieten. Dieses SRP soll zukünftig für jeden Sporthallenneubau, Um- und Erweiterungsbau zugrunde gelegt werden. Für jede dieser Maßnahmen wird auch weiterhin ein individuelles Raumprogramm auf der Grundlage des zu beschließenden SRP entwickelt.

Erläuterungen zum Raumprogramm (siehe Anlage):

- Im Rahmen der Inklusion werden alle Räumlichkeiten barrierefrei eingerichtet, es handelt sich jedoch nicht um ein SRP für „Inklusionsschwerpunktsporthallen“.
- Die lichte Hallenhöhe für die 2- und 3-Fach-Sporthalle beträgt 8 m, um nationalen Wettkampf- und Trainingsbetrieb in den meisten Sportarten durchführen zu können.
- Für 2-Fach-Sporthallen ist im Einzelfall für das konkrete Projekt die Einrichtung einer Tribüne zu prüfen. 3-Fach-Sporthallen werden grundsätzlich mit Tribüne geplant.
- Bei der Einrichtung von Tribünen wird aus sportfachlicher Sicht und auch vom Behindertenbeirat e. V. eine erhöhte Lage (mind. +2,30 m oder Obergeschoss) aufgrund zu berücksichtigender Sicherheitsaspekte des Anprallschutzes empfohlen.
- Für 2- und 3-Fach-Sporthallen ist der Regieraum mit einer Größe von 10 m² wettkampfsportgeeignet.
- Die Integration der behindertengerechten Umkleide- und Sanitärräume für Schülerinnen und Schüler sowie für Sportlerinnen und Sportler erfolgt im Rahmen der „vollen Inklusion“ in die allgemeinen Sanitär- und Umkleideräume. Hierzu werden die Umkleideräume auf 22 m² vergrößert. Auf Vorschlag des Behindertenbeirats werden in den Duschräu-

men zwei Eckduschen mit Vorrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen eingerichtet.

- Bei der 1-Fach-Sporthalle ist der Umkleideraum-Übungsleiter auf 12 m² vergrößert, da der Sanitätsraum integriert ist.
- Für alle Sporthallengrößen wird eine Umkleidekabine/Sanitärraum für Übungsleiterinnen und Übungsleiter behindertengerecht ausgestattet.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Standardraumprogramm für 1-, 2- und 3-Fach-Sporthallen

Sportfläche	Fach									Bemerkungen
	1			2			3			
Raumbezeichnung	Anzahl	Größe	m ²	Anzahl	Größe	m ²	Anzahl	Größe	m ²	
		15x27m x5,5 m 1 Hallenteil			45x22m x8 m 2 Hallenteile			45x27m x8 m 3 Hallenteile		8 m lichte Höhe erforderlich für multifunktionalen Sportbetrieb (nationaler Wettkampf- und Trainingsbetrieb, Trampolinsport)
Sportfläche	1	405	405	1	990	990	1	1215	1215	2- bzw. 3-Fach teilbar
Geräteraum	1	68	68	1	107,5	107,5	1	135	135	gem. DIN 18032 + Mehrfläche Großgerät
Geräteraum Vereinssport	1	8	8	1	15	15	1	15	15	separat verschließbar
Außengeräteraum	1	20	20	1	20	20	1	20	20	gem. DIN 18032 für Außensport
Tribüne inkl. Rollstuhlstellflächen (standortabhängig)				1	125	125	1	125	125	max. 200 Personen x1
Regieraum (wettkampfsportgeeignet)				1	10	10	1	10	10	zentrale Lage an Sportfläche
Eingangsbereich	1	20	20	1	30	30	1	35	35	Richtwert ohne Verkehrsfläche, konzeptabhängig
WC D (Besucherinnen/Sportlerinnen)	1	5	5	1	10	10	1	10	10	1 WB, mind. 1 WC x2
WC H (Besucher/Sportler)	1	7	7	1	10	10	1	10	10	1 WB, mind. 1 WC, mind. 1 Urinal (Ur) x2
WC Beh. (Besucherinnen/Sportlerinnen)	1	6	6	1	6	6	1	6	6	1 WC, 1 WB
Sanitätsraum				1	8	8	1	15	15	bei 3-Fach-Sporthalle gem. Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A4.3), mit Hallenwart und ggf. mit Wickelplatz, eingangsnah
Umkleiden	2	22	44	4	22	88	6	22	132	jeweils bis zu 20 Schülerinnen und Schüler (SuS) x3
Waschraum Umkleide	2	14	28	4	14	56	6	14	84	3 Du (2 Eckduschen), 1 Du barrierefrei, 2 WB (bzw. eine Reihenanlage), x4
WC Umkleidebereich, barrierefrei	2	6	12	4	6	24	6	6	36	1 WC, 1 WB, 1 Ur für alle SuS
Übungsleiter 1	1	12	12	1	10	10	1	10	10	bei 1-Fach-Sporthalle inkl. Sanitätsraum x5
Dusche/WC/WB	1	7	7	1	7	7	1	7	7	1 WC, 1 Du, 1 WB barrierefrei gem. DIN 18040
Übungsleiter 2				1	7	7	1	7	7	entfällt bei der 1-Fach-Sporthalle
Dusche/WC/WB				1	3	3	1	3	3	entfällt bei der 1-Fach-Sporthalle
Übungsleiter 3							1	7	7	entfällt bei der 1- und 2-Fach-Sporthalle
Dusche/WC/WB							1	3	3	entfällt bei der 1- und 2-Fach-Sporthalle
Reinigungsgeräte, Putzlager	1	8	8	1	8	8	1	8	8	auch als Personalumkleide zu nutzen
Reinigungsgeräteaum				1	4	4	1	4	4	nur wenn 2. Geschossebene vorhanden und Kabine des Aufzuges < 1,1 x 1,4m
Haustechnik	1	20	20	1	43	43	1	50	50	Richtwert, konzeptabhängig Größe nach örtl. Gegebenheiten
Hausanschlussraum	1	5	5	1	5	5	1	5	5	Richtwert

Gesamtfläche in m ² (ohne Verkehrsfläche)	675		1.583		1.948
---	------------	--	--------------	--	--------------

- x1 Richtwert, 0,5 m² pro Sitzplatz + Rollstuhlstellflächen, Ebenenlage + Flächengröße konzeptabhängig bei Vereins- und Wettkampfsport möglichst baulich abgetrennt (Bande mit Anprallschutz)
Hinweis Ebenenlage: Aus Sicht von Sportreferat und Behindertenbeirat wird eine erhöhte Lage (mind. +2,30 m oder Obergeschoss) grundsätzlich empfohlen
- x2 ab 2-Fach-Sporthalle Objektzahl von WC/UR erhöhen (mind. 2 WC (D), 1 WC, 2 UR (H))
- x3 mind. 10 lfd. m Umkleidebank (0,40 m Banklänge pro Benutzerin/Benutzer, 2 m Banklänge pro Benutzerin/Benutzer, Gesamtfläche je Kleinheit 42 m² (Umkleide+Waschraum+WC). Vorgabe aus Gründen der Inklusion ist die Nutzung von Duschplatz und WC direkt aus der Umkleide auch für Sportlerinnen und Sportler mit besonderen Anforderungen
- x4 je weiterer barrierefreier Duschplatz Mehrfläche erforderlich
- x5 für Lehrkräfte / Trainerinnen und Trainer mit Beeinträchtigungen, auch für Sportlerinnen und Sportler mit besond. Pflegebedarf

Hinweis Aufzug: Lichtes Kabineninnenmaß
mind. 1,1 x 1,4 m (DIN EN 81-70 Tab. 1, Typ 2)

*Betreff:***Bau einer 2-Fach-Sporthalle an der Grundschule Meverode***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

03.09.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Meverode (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	18.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	22.09.2020	N

Beschluss:

Dem Bau einer 2-Fach-Sporthalle mit einer Hochtribüne mit bis zu 200 Zuschauerplätzen einschl. dem als Anlage beigefügten Raumprogramm auf dem Gelände der Grundschule Meverode wird zugestimmt.

Sachverhalt:Ausgangslage, Raumbedarf

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2020 dem Raumprogramm für den inneren Umbau zur Herstellung einer Ganztagsinfrastruktur einschl. der Sanierung der Grundschule Meverode (Ds 20-13578) zugestimmt. In dieser Vorlage wurde darauf hingewiesen, dass an der Grundschule Meverode Bedarf an Sporthallenkapazitäten besteht. Die Grundschule Meverode verfügt bisher über keine Sporthalle. Zur Zeit wird die ehemalige Aula als Gymnastikraum genutzt, die aber keinen normgerechten Sportbetrieb zulässt und nur eingeschränkt genutzt werden kann. Somit ist an diesem Schulstandort die Errichtung einer geeigneten Schulsporthalle zur Durchführung des curricular vorgesehenen Sportunterrichtes erforderlich.

Der schulische Sporthallenbedarf für eine zweizügige Grundschule mit Ganztagsbetrieb beträgt 0,8 Anlageneinheiten (AE). Bei einer erwarteten 2,5- bis 3-Zügigkeit in Folge der geplanten oder in Umsetzung befindlichen Neubaugebiete im Umfeld der Grundschule Meverode erhöht sich der Bedarf auf bis zu 1,2 AE. Weiterhin könnte hier der Bedarf der Berufsbildenden Schulen am Schulstandort Salzdahlumer Straße abgedeckt werden, dieser beträgt ca. 1 AE. Es ergibt sich somit in Summe ein schulischer Bedarf für eine 2-Fach-Sporthalle.

Auch aus vereinsportlicher Sicht ergibt sich ein Bedarf für eine 2-Fach-Sporthalle an diesem Standort. Den Sportvereinen SV Stöckheim und SV Meverode-Heidberg können bislang grundsätzlich weder vor Ort noch quartiersnah bedarfsdeckende Nutzungszeiten in geeigneten städtischen Bestandshallen angeboten werden. Es ist daher wünschenswert und aus sportfachlicher Sicht erforderlich, an diesem Standort eine wettkampffähige 2-Fach-Sporthalle zu errichten, die auch den Punktspiel- und Wettkampfbetrieb mehrerer Sportvereine quartiersnah abdecken kann und somit den stadtweiten Fehlbedarf an Sporthallenressourcen reduziert.

Raumprogramm

Als Grundlage für das individuelle Raumprogramm für den Bau einer 2-Fach-Sporthalle an der Grundschule Meverode dient das Standardraumprogramm für 1-, 2- und 3-Fach-Sporthallen (DS 20-13856, als Anlage grau hinterlegt beigefügt), das bei dieser Sporthalle erstmalig Anwendung findet. Für den Punktspiel- und Wettkampfbetrieb ist eine 2-Fach-Sporthalle mit einer Tribüne für bis zu 200 Zuschauer notwendig. Hierbei wird eine Hochtribüne vorgesehen, um den gesamten Spielfeldbereich mit einer normgerechten und barrierefreien Prallschutzwand (mindestens 2 m Höhe) zu sichern. Aus Sicherheitsaspekten wird diese auch vom Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) zwingend gefordert.

Kosten und Finanzierung

Für den Neubau der 2-Fach-Sporthalle an der Grundschule Meverode wird ein Kostenrahmen von rd. 6,5 Mio. angenommen. Dieser Kostenrahmen ist im weiteren Verfahren noch zu überprüfen. Der Planungsbeginn ist für 2022 vorgesehen, der Beginn der Bauausführung soll ab 2023 erfolgen. Es ist geplant, die erforderlichen Haushaltsmittel zum nächst möglichen Haushalt durch Priorisierung von Projekten haushaltsneutral einzuplanen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Raumprogramm 2-Fach-Sporthalle

Sportfläche	Fach									Bemerkungen
	1			2			3			
Raumbezeichnung	Anzahl	Größe	m ²	Anzahl	Größe	m ²	Anzahl	Größe	m ²	
		15x27m x5,5 m 1 Hallenteil			45x22m x8 m 2 Hallenteile			45x27m x8 m 3 Hallenteile		8 m lichte Höhe erforderlich für multifunktionalen Sportbetrieb (nationaler Wettkampf- und Trainingsbetrieb, Trampolinsport)
Sportfläche	1	405	405	1	990	990	1	1215	1215	2- bzw. 3-Fach teilbar
Geräteraum	1	68	68	1	107,5	107,5	1	135	135	gem. DIN 18032 + Mehrfläche Großgerät
Geräteraum Vereinssport	1	8	8	1	15	15	1	15	15	separat verschließbar
Außengeräteraum	1	20	20	1	20	20	1	20	20	gem. DIN 18032 für Außensport
Tribüne inkl. Rollstuhlstellflächen (standortabhängig)				1	125	125	1	125	125	max. 200 Personen x1
Regieraum (wettkampfsportgeeignet)				1	10	10	1	10	10	zentrale Lage an Sportfläche
Eingangsbereich	1	20	20	1	30	30	1	35	35	Richtwert ohne Verkehrsfläche, konzeptabhängig
WC D (Besucherinnen/Sportlerinnen)	1	5	5	1	10	10	1	10	10	1 WB, mind. 1 WC x2
WC H (Besucher/Sportler)	1	7	7	1	10	10	1	10	10	1 WB, mind. 1 WC, mind. 1 Urinal (Ur) x2
WC Beh. (Besucherinnen/Sportlerinnen)	1	6	6	1	6	6	1	6	6	1 WC, 1 WB
Sanitätsraum				1	8	8	1	15	15	bei 3-Fach-Sporthalle gem. Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A4.3), mit Hallenwart und ggf. mit Wickelplatz, eingangsnah
Umkleiden	2	22	44	4	22	88	6	22	132	jeweils bis zu 20 Schülerinnen und Schüler (SuS) x3
Waschraum Umkleide	2	14	28	4	14	56	6	14	84	3 Du (2 Eckduschen), 1 Du barrierefrei, 2 WB (bzw. eine Reihenanlage), x4
WC Umkleidebereich, barrierefrei	2	6	12	4	6	24	6	6	36	1 WC, 1 WB, 1 Ur für alle SuS
Übungsleiter 1	1	12	12	1	10	10	1	10	10	bei 1-Fach-Sporthalle inkl. Sanitätsraum x5
Dusche/WC/WB	1	7	7	1	7	7	1	7	7	1 WC, 1 Du, 1 WB barrierefrei gem. DIN 18040
Übungsleiter 2				1	7	7	1	7	7	entfällt bei der 1-Fach-Sporthalle
Dusche/WC/WB				1	3	3	1	3	3	entfällt bei der 1-Fach-Sporthalle
Übungsleiter 3							1	7	7	entfällt bei der 1- und 2-Fach-Sporthalle
Dusche/WC/WB							1	3	3	entfällt bei der 1- und 2-Fach-Sporthalle
Reinigungsgeräte, Putzlager	1	8	8	1	8	8	1	8	8	auch als Personalumkleide zu nutzen
Reinigungsgeräteaum				1	4		1	4		nur wenn 2. Geschossebene vorhanden und Kabine des Aufzuges < 1,1 x 1,4m
Haustechnik	1	20	20	1	43	43	1	50	50	Richtwert, konzeptabhängig Größe nach örtl. Gegebenheiten
Hausanschlussraum	1	5	5	1	5	5	1	5	5	Richtwert
Gesamtfläche in m² (ohne Verkehrsfläche)			675			1.583			1.948	

- x1 Richtwert, 0,5 m² pro Sitzplatz + Rollstuhlstellflächen, Ebenenlage + Flächengröße konzeptabhängig bei Vereins- und Wettkampfsport möglichst baulich abgetrennt (Bande mit Anprallschutz)
Hinweis Ebenenlage: Aus Sicht von Sportreferat und Behindertenbeirat wird eine erhöhte Lage (mind. +2,30 m oder Obergeschoss) grundsätzlich empfohlen
- x2 ab 2-Fach-Sporthalle Objektzahl von WC/UR erhöhen (mind. 2 WC (D), 1 WC, 2 UR (H))
- x3 mind. 10 lfd. m Umkleidebank (0,40 m Banklänge pro Benutzerin/Benutzer, 2 m Banklänge pro Benutzerin/Benutzer, Gesamtfläche je Kleinheit 42 m² (Umkleide+Waschraum+WC). Vorgabe aus Gründen der Inklusion ist die Nutzung von Duschplatz und WC direkt aus der Umkleide auch für Sportlerinnen und Sportler mit besonderen Anforderungen
- x4 je weiterer barrierefreier Duschplatz Mehrfläche erforderlich
- x5 für Lehrkräfte / Trainerinnen und Trainer mit Beeinträchtigungen, auch für Sportlerinnen und Sportler mit besond. Pflegebedarf

Hinweis Aufzug: Lichtes Kabineninnenmaß mind. 1,1 x 1,4 m (DIN EN 81-70 Tab. 1, Typ 2)

*Betreff:***Anbindung des Behindertenbeirat Braunschweig e.V. (BBR);
beratende Sitze in weiteren Ausschüssen zur Verbesserung der
Aufgabenwahrnehmung***Organisationseinheit:*Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit*Datum:*

27.08.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	08.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

In den Planungs- und Umweltausschuss und in den Sportausschuss wird als Sachverständige/r mit gleichen Rechten wie ein Bürgermitglied jeweils ein/eine vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmte/r Vertreter/in berufen.

Sachverhalt:

Der Behindertenbeirat ist ein eingetragener Verein, der seit 2009 die Aufgaben eines Beirates im Sinne von § 12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) für die Stadt Braunschweig wahrnimmt.

Er ist eng verzahnt mit der Stelle „Koordination Braunschweig Inklusiv“, die dem Dezernat V zugeordnet ist. Die Aufgaben des Behindertenbeirates und der Koordinationsstelle sind eine gesamtstädtische Pflichtaufgabe und betreffen alle Fachbereiche und Referate.

Laut Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates der Stadt Braunschweig hat der Behindertenbeirat die politischen Gremien und die Verwaltung der Stadt Braunschweig in allen Fragen, die die Umsetzung des NBGG betreffen, durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise zu unterstützen und somit die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in Braunschweig sicherzustellen.

Neben der Interessenvertretung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen ist es Aufgabe des Behindertenbeirates, die Verwaltung bei der Herstellung von Barrierefreiheit zu beraten. Barrierefreiheit heißt, dass Gebäude und öffentliche Plätze, Arbeitsstätten und Wohnungen, Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Freizeitangebote so gestaltet werden, dass sie für alle ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Behindertenbeirat nicht an Weisungen gebunden. Von der Barrierefreiheit profitieren nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern auch ältere Menschen, Kinder, Eltern und Menschen, die nur vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

Der Behindertenbeirat hat derzeit jeweils einen Sitz mit beratender Stimme im Ausschuss für Soziales und Gesundheit und im Bauausschuss. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Breite der Themen noch nicht ausreichend abgedeckt wird, da Inklusion auch in allen anderen Themenfeldern wie Planung, Kultur, Wirtschaft etc. mitgedacht werden muss, um der UN-Behindertenrechtskonvention und dem NBGG gerecht zu werden.

Die seitens der Verwaltung notwendige Einbindung des Behindertenbeirates bei inklusionsrelevanten Themen ist in der Vergangenheit nicht immer rechtzeitig erfolgt, so dass mehrfach die nach Satzung an sich erforderliche Aufgabenwahrnehmung durch den Behindertenbeirat entweder aufgrund zu später Kenntnis von einschlägigen Problemstellungen nur erschwert erfolgen und im weiteren Verlauf entsprechend berücksichtigt oder aber mangels Kenntnis überhaupt nicht wahrgenommen werden konnte. Dies hat in einigen Fällen bereits zu kostenintensiven Nachrüstungen und Umbauten von Bauvorhaben geführt.

Verwaltungsintern wurden daher Alternativen zur rechtzeitigen und erforderlichen Einbindung des Behindertenbeirates bei inklusionsrelevanten Themen mit dem Ergebnis geprüft, dass dies durch Sitz mit beratender Stimme in weiteren Fachausschüssen sichergestellt werden kann. Im ersten Schritt schlägt die Verwaltung einen Sitz mit beratender Stimme für den Planungs- und Umweltausschuss und den Sportausschuss vor. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen soll zu Beginn der nächsten Wahlperiode geprüft werden, ob für den Behindertenbeirat weitere Sitze mit beratender Stimme (z. B. im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft, im Wirtschaftsausschuss und im Ausschuss für Integrationsfragen) eingerichtet werden sollen.

Der Rat kann nach § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschließen, dass neben den Ratsmitgliedern andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, beratende Mitglieder der Fachausschüsse werden. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Von der 2/3 – Regelung kann aus gewichtigen sachlichen Gründen abgewichen werden, z. B. um bestimmte Fachleute, die verschiedene Bevölkerungsgruppen gleichmäßig vertreten, zur Mitarbeit heranzuziehen. Ein derartiger gewichtiger sachlicher Grund ist aus Sicht der Verwaltung in der Verantwortung des Behindertenbeirates für die Einhaltung der Vorschriften des NBBG zu sehen. Die Stadt Braunschweig hat sich zudem das strategische Ziel gesetzt, eine inklusive Stadtgesellschaft (ISEK – Arbeitsfeld 4: Teilhabe, Vielfalt, Engagement) zu werden, um damit die Sicherstellung einer besseren Zugänglichkeit für alle und die Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen.

Kosten, die für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, aufgrund der Entschädigungssatzung (Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld, Fahrkostenpauschale) anfallen, werden dadurch gerechtfertigt, dass durch eine frühzeitige Einbindung des Behindertenbeirates kostenintensive Nachrüstungen etwa bei Bauvorhaben vermieden werden können.

Der Beschluss ist gem. § 71 Abs. 7, 10 NKomVG für die zusätzlichen Ausschussmitglieder einstimmig zu fassen, weil von dem in § 71 Abs. 2 NKomVG festgelegten Sitzverteilungsverfahren abgewichen werden soll (vgl. bereits Drs. 16-03115, Ziffer 5 sowie 20-13062)

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

*Betreff:***Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Förderung des Vereinssportbetriebes***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport*Datum:*

03.09.2020

*Beratungsfolge*Sportausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)*Sitzungstermin*08.09.2020
22.09.2020*Status*Ö
N**Beschluss:**

„Den genannten Antragstellern werden für das Jahr 2020 für den Sportbetrieb folgende Zuwendungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von bis zu 66.200,00 € gewährt:

1. Niedersächsischer Sportschützenverband e. V. bis zu 14.700,00 €
2. Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e. V.
 - a) Sportbetrieb bis zu 30.900,00 €
 - b) Landesstützpunkt bis zu 20.600,00 €.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig kann gemäß Ziffer 3.43 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig (Sportförderrichtlinien) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Leistungsgemeinschaften sowie für den Betrieb von Leistungszentren sowie Landes- und Bundesstützpunkten der jeweiligen Sportfachverbände am Standort Braunschweig Zuwendungen gewähren.

Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgesetzt.

Unter Beachtung der Sportförderrichtlinien wird die Gewährung folgender beantragter Zuwendungen vorgeschlagen:

Zu lfd. Nr. 1 Niedersächsischer Sportschützenverband e. V. – Landesleistungszentrum Schießsport Braunschweig im Jahr 2020

Der Niedersächsische Sportschützenverband e. V. beantragt mit Schreiben vom 10. August 2020 eine städtische Zuwendung in Höhe von 14.700,00 € für den Betrieb und die Unterhaltung des Landesleistungszentrums Schießsport in Braunschweig, Hamburger Straße 53, im Jahr 2020.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben des Landesleistungszentrums Schießsport für Personalkosten, Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen sowie Lehrgangmaßnahmen und Wettkämpfe belaufen sich laut des vorgelegten Finanzierungsplanes im Jahr 2020 auf 30.000,00 €.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Niedersächsischen Sportschützenverband e. V. die beantragte städtische Zuwendung wie in den Vorjahren in Höhe von 14.700,00 € in Form einer Festbetragsfinanzierung für den Betrieb und die Unterhaltung des Landesleistungszentrums in Braunschweig im Jahr 2020 zu gewähren.

Zu lfd. Nr. 2 Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e. V.

Die Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e. V. (SSG Braunschweig e. V.) hat mit Schreiben vom 7. Juli 2020 zwei Anträge auf Gewährung von städtischen Zuschüssen eingereicht. Diese berücksichtigen die durch die Corona-Pandemie veränderten Umstände, wie z.B. die zwangsläufige Anpassung des Wettkampfkalenders.

Für die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Leistungsschwimmer im Jahr 2020 beantragt die SSG Braunschweig e. V. die Gewährung eines städtischen Zuschusses in Höhe von 30.900,00 € zur Fehlbedarfsfinanzierung der im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt 139.820,00 €.

Für den Betrieb des Landesstützpunktes Schwimmen des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V. wird die Gewährung eines städtischen Zuschusses in Höhe von 20.600,00 € zur Fehlbedarfsfinanzierung der im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt 22.800,00 € beantragt.

Der Anteil der Gesamtausgaben für den Landesstützpunkt ist gestiegen, da die Kosten für den hauptberuflichen Trainer inzwischen anteilmäßig zwischen Sportbetrieb und Landesstützpunkt aufgeteilt werden.

Der für 2020 beantragte Gesamtzuschussbetrag für Sportbetrieb und Landesstützpunkt ist allerdings gegenüber dem Jahr 2019 um 15.300,00 € geringer ausgefallen.

Dies liegt laut Angaben des Vereins an ausgefallenen bzw. verschobenen Wettkämpfen und geringeren Kosten durch coronabedingt nicht durchführbares Schwimmtraining.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend zu erwähnen, dass sich die Verwaltung mit der SSG Braunschweig e.V. sowie mit den entsprechenden Trägervereinen bereits seit einigen Monaten in Gesprächen befindet, mit dem Ziel, Lösungsansätze zu entwickeln, sukzessive den Leistungssportbetrieb ganz ohne eine städtische Bezuschussung abzubilden.

Diese Vorgehensweise entspricht auch der von „grün“ auf „gelb“ veränderten Einordnung der Haushaltsoptimierungsvorschläge V017 und V018 des Bereiches VII 670 Sportreferat.

Im Lichte dieser aktuell noch laufenden Gespräche zur Entwicklung alternativer Finanzierungskonzepte schlägt die Verwaltung vor, der SSG Braunschweig e. V. die beantragten Zuschüsse für das Jahr 2020 als Fehlbedarfsfinanzierungen zu gewähren.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Teilhaushalt 2020 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Gewährung der beantragten Zuwendungen zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:
keine

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

03.09.2020

Beratungsfolge

Sportausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

08.09.2020
22.09.2020

Status

Ö
N

Beschluss:

„Unter dem Vorbehalt einer gesicherten Gesamtfinanzierung und vorbehaltlich einer positiven Prüfung durch die zuständigen Fachabteilungen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig werden den genannten Antragstellern folgende Zuschüsse mit einer Gesamtsumme in Höhe von bis zu 82.486,55 € gewährt:

1. Luftsportverein Braunschweig e. V.
(Anschaffung eines Segelflugzeuges mit Elektrohilfsantrieb) bis zu 65.980,00 €
2. Billard Sport Braunschweig e. V.
(Ausbau des Vereinsheims) bis zu 8.755,11 €
3. Billard Sport Braunschweig e. V.
(Folgeantrag Ausbau des Vereinsheims) bis zu 7.751,44 €
4. Heidberger Tennis-Club e. V.
(Anschaffung eines Buchungs- und Verwaltungssystems) kein Zuschuss.“

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig (Sportförderrichtlinien) kann die Stadt Braunschweig für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z. B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen, sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, Zuwendungen gewähren.

Der Verwaltung liegen folgende Zuschussanträge mit einem beantragten Förderumfang von insgesamt 88.465,55 € vor, die unter die Förderart der Ziffer 3.2 der Sportförderrichtlinien fallen:

- 1. Luftsportverein Braunschweig e. V. – Anschaffung eines Segelflugzeuges mit Elektrohilfsantrieb
(Priorität III – Erwerb von Sportgeräten)**

Der Luftsportverein Braunschweig e. V. beantragt für die Anschaffung eines Segelflugzeuges mit Elektrohilfsantrieb mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 131.976,07 € eine städtische Zuwendung in Höhe von bis zu 65.980,00 €.

Der Verein möchte mit der Anschaffung des Segelflugzeuges mit Elektrohilfsantrieb seinen Piloten die Möglichkeit bieten, auch bei unerwarteter Wetterverschlechterung den Heimatflughafen sicher zu erreichen. Dies ist besonders wichtig für Fluganfänger und Piloten mit wenigen Flugstunden und bietet dem Verein die Möglichkeit, Jugendliche und Fluganfänger besser zu integrieren und an den Verein zu binden.

Die Anschaffung ist für den Verein auch deshalb wichtig, weil es ihm ein Alleinstellungsmerkmal in Niedersachsen verschafft und in der Konkurrenzsituation mit Vereinen aus anderen Städten die Abwanderung von Vereinsmitgliedern verhindern hilft.

Die Verwaltung schlägt vor, eine städtische Zuwendung in Höhe von bis zu 65.980,00 € (49,99 %) in Form einer Anteilsfinanzierung zu gewähren.

2. Billard Sport Braunschweig e. V. – Ausbau des Vereinsheims (Priorität IV – Bauliche Erweiterung und Neubau)

Der Verein Billard Sport Braunschweig e. V. beantragt für den Ausbau seines neuen Vereinsheimes mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 17.510,22 € eine städtische Zuwendung in Höhe von bis zu 8.755,11 €.

Der Verein bezieht ein neues Vereinsheim in einer bisherigen Fabrikhalle in der Bevenroder Str. 150 und baut das Objekt in Eigenarbeit um, damit den Vereinsmitgliedern optimale Möglichkeiten geboten werden, um ihrem Sport nachgehen zu können. Es werden unter anderem neue Decken eingezogen, Teppiche verlegt und neue Sanitäreanlagen installiert.

Die Verwaltung schlägt vor, vorbehaltlich einer positiven Prüfung durch die zuständigen Fachabteilungen eine städtische Zuwendung in Höhe von bis zu 8.755,11 € (50,00 %) in Form einer Anteilsfinanzierung zu gewähren.

3. Billard Sport Braunschweig e. V. – Folgeantrag Ausbau Vereinsheims (Priorität IV – Bauliche Erweiterung und Neubau)

Der Verein Billard Sport Braunschweig e. V. beantragt für den Ausbau seines neuen Vereinsheimes mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 15.502,88 € eine städtische Zuwendung in Höhe von bis zu 7.751,44 €.

Im neuen Vereinsheim werden in Eigenarbeit Trockenbauwände und Innentüren für WC- und Umkleieräume eingebaut und die Toilettenräume gefliest.

Die Verwaltung schlägt vor, vorbehaltlich einer positiven Prüfung durch die zuständigen Fachabteilungen eine städtische Zuwendung in Höhe von bis zu 7.751,44 € (50,00 %) in Form einer Anteilsfinanzierung zu gewähren.

4. Heidberger Tennis-Club e. V. – Anschaffung eines Buchungs- und Verwaltungssystems

Der Heidberger Tennis-Club e. V. beantragt für die Anschaffung eines Buchungs- und Verwaltungssystems mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 11.958,00 € eine städtische Zuwendung in Höhe von bis zu 5.979,00 €.

Gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig (Sportförderrichtlinien) kann die Stadt Braunschweig für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z. B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen, sowie für den Erwerb von

Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, Zuwendungen gewähren. Das im Antrag beschriebene Buchungs- und Verwaltungssystem stellt kein Sportgerät im Sinne der Ziffer 3.2 der Sportförderrichtlinien dar, da es nicht unmittelbar der Ausübung des Sports dient. Auch eine andere Fördermöglichkeit ist nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig nicht vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, keinen Zuschuss zu gewähren.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Teilhaushalt 2020 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Gewährung der beantragten Zuwendungen zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:
keine

Betreff:

Eichenprozessionsspinner in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.08.2020

Beratungsfolge:

Sportausschuss (Vorberatung)

08.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Eichenprozessionsspinner ist in Mitteleuropa beheimatet und besiedeln hauptsächlich eichenreiche Wälder, treten aber auch an Einzelbäumen in Parks oder im urbanen Bereich auf. Der Klimawandel begünstigt die Vermehrung von Wärme liebenden Insekten, so dass sich der Eichenprozessionsspinner in Deutschland immer weiter ausbreitet.

Der Eichenprozessionsspinner ist ein Pflanzenschädling. In Waldgebieten wird der Eichenprozessionsspinner als einer von mehreren Pflanzenschädlingen bekämpft, im urbanen Bereich stellt er zusätzlich eine Gesundheitsgefahr dar.

Die umherfliegenden Härchen (Gifthaare) können eingeatmet werden, sodass sie zu Reizungen von Mund- und Nasenschleimhaut führen. Auf der Haut kann sich eine sogenannte Nesselsucht, also fleckige und stark juckende Schwellungen, bilden. Besonders bei der Ausübung von Sport im Freien sind zum einen in der Regel größere Hautpartien nicht durch Kleidung geschützt und zum anderen liegt die Aufmerksamkeit dann nicht ständig bei der Beobachtung der Umgebung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Sind in diesem Jahr bereits Braunschweiger Sportanlagen oder -vereine von Eichenprozessionsspinnern betroffen, bzw. waren es in den vergangenen Jahren?
2. Können sich die Verantwortlichen der Vereine an die Sportfachverwaltung wenden und wie wird ihnen dann geholfen?
3. Welche Maßnahmen werden durch die Verwaltung auf öffentlichen Flächen wie Parks und Grünanlagen getroffen?

Anlagen: keine

Betreff:

Sanierung der Sporthalle der GS Veltenhof: Wie geht es weiter?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.08.2020

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

08.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 3. Dezember 2019 wurde der Stadtbezirksrat 322 Veltenhof-Rühme nach einer entsprechenden Anfrage der SPD-Bezirksratsfraktion informiert, dass „deutliche Schäden“ an der Fachwerkkonstruktion der Sporthalle der GS Veltenhof vorliegen (vgl. Vorlage 19-12293-01). Diese wurden während der Planung einer Unterdeckensanierung festgestellt.

Die anschließenden Untersuchungen ergaben, dass eine umfangreiche Sanierung der Fachwerk- und Dachkonstruktion erforderlich ist. Die Sporthalle kann derzeit zwar weiter genutzt werden, der Gymnastikraum wurde jedoch gesperrt. Eine Dokumentation des Gebäudes ist beigefügt (siehe Anlage).

Im Juni 2020 wurde dem Bezirksrat mitgeteilt, dass umfangreiche Sanierungsmaßnahmen zu erwarten sind, für die ein Kostenrahmen von 1,162 Mio. Euro ermittelt wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Sanierungskosten noch steigen können, sollten während der Baumaßnahme ggf. weitere Schadstellen ausfindig gemacht werden. Für eine mögliche Sanierung wurde ein Vorlauf von einem Jahr ab Budgetfreigabe bis zum Beginn der Baumaßnahme angegeben.

Eine Besonderheit an der Sporthalle in der Pfälzerstraße ist, dass sich in diesem Gebäude sowohl die Heizungszentrale für die Halle selbst als auch für die direkt angrenzende Grundschule und für die Kindertagesstätte befinden. Bei der Grundschule sind zudem in den nächsten Jahren bauliche Erweiterungen im Rahmen der Einführung des Ganztagsbetriebes (KoGS) zu erwarten.

Dies vorangestellt bitten wir die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird seitens der Verwaltung die Rentabilität einer Sanierung der Sporthalle im Vergleich zu einem Neubau an gleicher Stelle oder auf einem städtischen Grundstück in unmittelbarer Nähe der Grundschule auf Basis der bisher vorliegenden Kostenschätzung bewertet?
2. Wie ist der aktuelle Sachstand inklusive Zeitscheine für eine mögliche Sanierung der Sporthalle?
3. Inwieweit werden die Planungen für die Baumaßnahme zur Einführung des Ganztagsbetriebes an der Grundschule Veltenhof mit den Plänen zur Sanierung der Sporthalle bzw. deren Abriss und einem möglichen Neubau an gleicher oder anderer Stelle verbunden?

Gez. Frank Graffstedt

Anlage: Dokumentation des Gebäudezustands

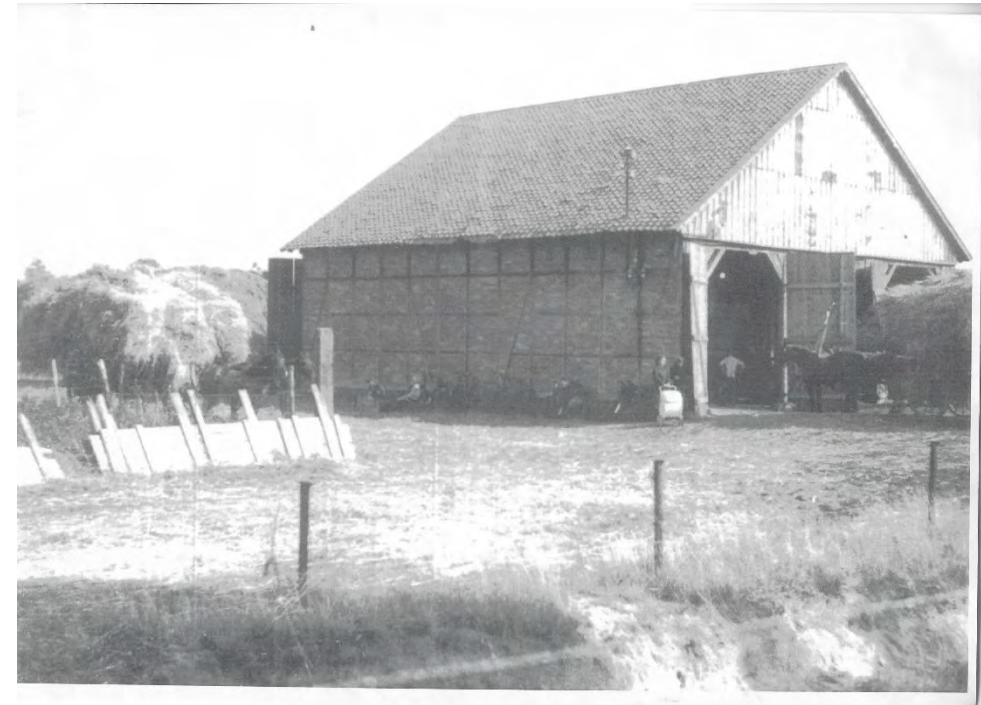
Turnhalle Pfälzerstrasse 34 (Grundschule Veltenhof)

Im Rahmen der Unterdeckensanierung sind massive Gebäudeschäden festgestellt worden, die eine umfangreiche Sanierung der Turnhalle zur Folge hätte!

Erste grobe Kostenschätzung 1.162.000 Euro!

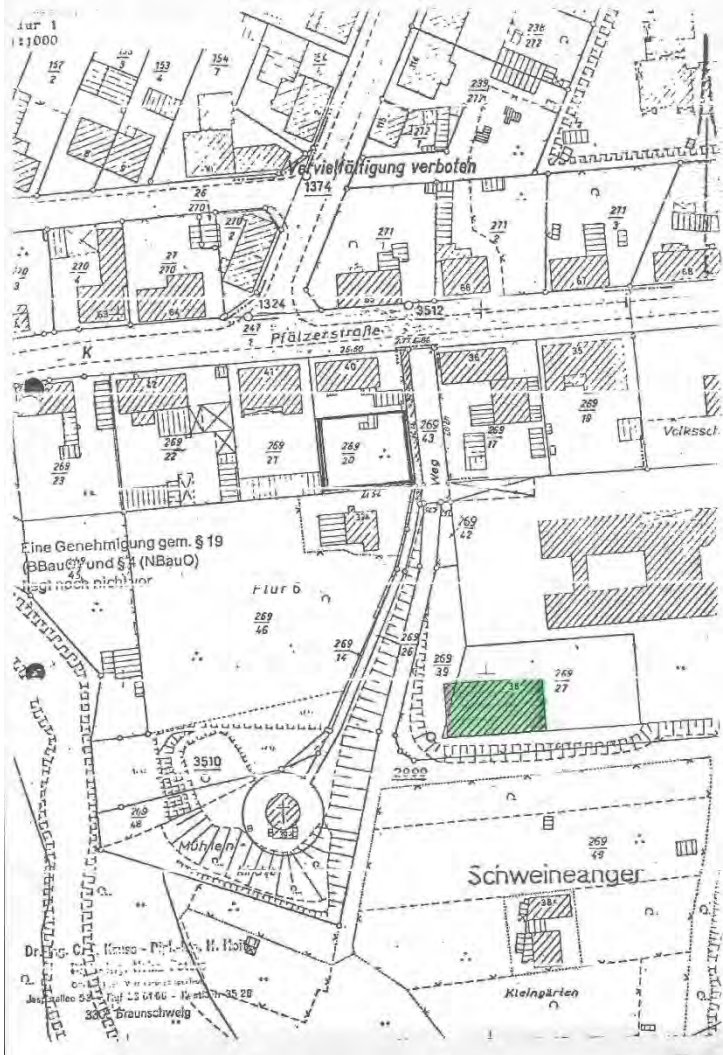


Heute – August 2020



Damals – ca. 1930 (oder älter?)

Turnhalle Pfälzerstrasse 34 (Grundschule Veltenhof)



Die Turnhalle befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Grundschule Veltenhof, Kindertagesstätte Pfälzerstrasse und dem Kinder- und Teeny Klub Veltenhof.



Hauptnutzer:

- Grundschule Veltenhof
- TVE Veltenhof e.V.
- Gelegentlich der KTK Veltenhof

Turnhalle Pfälzerstrasse 34 (Grundschule Veltenhof)



- Gebäude diente früher als Dreschschuppen
- Turnhalle seit ca. 1960
- Umbau 1980 (damals wurde einem angestrebtem Neubau nicht entsprochen)
- Hallenbodenabmaße: 14 Meter × 14 Meter
- Deckenhöhe: 4 Meter

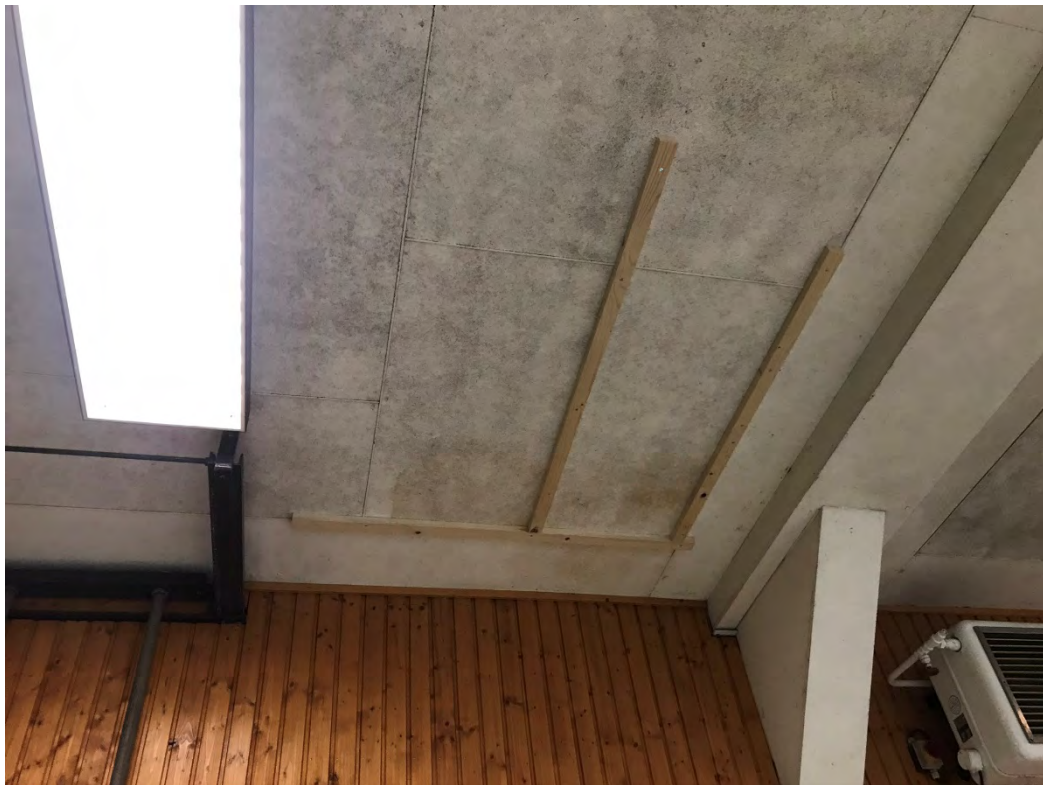
- Gesamtfläche: 196 Quadratmeter

- **Das entspricht der Hälfte einer Einfeld-Halle und ist nicht mit der DIN 18032 zur Errichtung von Sporthallen konform**

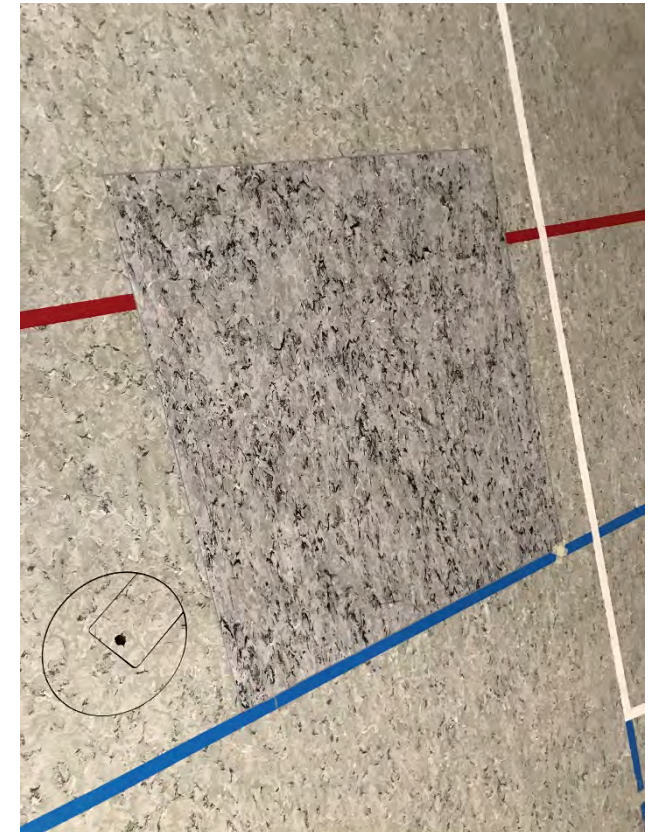
Turnhalle Pfälzerstrasse 34 (Grundschule Veltenhof)



Turnhalle Pfälzerstrasse 34 (Grundschule Veltenhof)



Turnhalle Pfälzerstrasse 34 (Grundschule Veltenhof)



Turnhalle Pfälzerstrasse 34 (Grundschule Veltenhof)



Turnhalle Pfälzerstrasse 34 (Grundschule Veltenhof)



Turnhalle Pfälzerstrasse 34 (Grundschule Veltenhof)



Turnhalle Pfälzerstrasse 34 (Grundschule Veltenhof)



Turnhalle Pfälzerstrasse 34 (Grundschule Veltenhof)



Turnhalle Pfälzerstrasse 34 (Grundschule Veltenhof)

